



Fit für den Röntgenkurs: Röntgentechnik und -verordnung

Christoph Benz, Eberhard Sonnabend, Maximilian Wilhelm: Röntgentechnik und -verordnung, 120 Seiten, 120 farb. Abb., Elsevier GmbH, München 2006, ISBN: 3-437-48280-7, Preis: 24,95 Euro

Prof. Dr. Christoph Benz et al. legen ein Buch vor, das sich an die Studierenden der Zahnmedizin, Zahnärztinnen und Zahnärzte und das Praxispersonal mit Kenntnissen im Strahlenschutz richtet. In komprimierter Form sind sowohl die Grundlagen der Strahlenphysik, Dosisbegriffe, strahlenbiologische Grundlagen und die möglichen Quellen der Strahlenexposition dargestellt.

Im zweiten Teil des Buches, der sich mit der rechtfertigenden Indikation, der Gerätekunde, der Filmentwicklung und den Aufnahmeverfahren als Teil der Sachkunde beschäftigt, sind die bisher erschienenen Richtlinien zur Röntgennovelle sowie die *European Guidelines on radiation protection* eingearbeitet.

Die Darstellung der Vorteile des digitalen

Röntgens erscheint etwas zu euphorisch, insbesondere da die Probleme der Bildweitergabe nur gestreift werden und die Probleme der Bildkompression und Bildarchivierung nicht erwähnt werden.

Im dritten Teil werden die Möglichkeiten der Strahlenreduktion praxisnah geschildert sowie die gesetzlichen Regelungen unter dem Aspekt „Wer darf was“ in verständlicher Form dargelegt.

Hervorragend sind die letzten Kapitel, die sich mit der Qualitätssicherung beschäftigen, am Ende finden sich sinnvolle Formblattvorlagen.

Insgesamt liegt hier ein empfehlenswertes Buch von erfahrenen Praktikern vor, das zum Erlernen wesentlichen Fachwissens für Studierende, aber auch zur Auffrischung für den erfahrenen Anwender geeignet ist.

Dr. Michael Rottner
Referent Praxisführung der BLZK



Rundfunkgebühr jetzt auch für internetfähige Computer – aber nicht in jedem Fall sind Gebühren zu entrichten

Jeder kennt die Rundfunkgebühren beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk für sogenannte Rundfunkempfangsgeräte. Eine auf den 31.12.2006 befristete Übergangsregelung, nach der Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, generell nicht der Gebührenpflicht unterliegen, läuft aus.

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag schreibt Gebührenpflicht für das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten zum Empfang vor und unterscheidet zwischen Grundgebühr einerseits und Fernsehgebühr andererseits.

Computer, die Rundfunkprogramme aus dem Internet wiedergeben können, stellen rundfunkrechtlich ein „Rundfunkempfangsgerät“ dar, und zwar ein „neuartiges“. Das Bereithalten eines solchen neuartigen Rundfunkempfangsgeräts war bis dato durch eine bis 31.12.2006 befristete Übergangsregelung generell von der Rundfunkgebührenpflicht ausgenommen. Ab 1.1.2007 können internetfähige Computer je nach Sachlage gebührenpflichtig werden.

Werden *ausschließlich* neuartige Rundfunkempfangsgeräte, die ein und demselben Grundstück oder zusammenhängenden Grundstücken zugeordnet sind, zum Empfang bereitgehalten, ist für die Gesamtheit dieser Geräte am Praxisort nur *eine* Rundfunkgebühr zu entrichten.

Wenn aber für die Praxis neben dem neuartigen Rundfunkempfangsgerät noch konventionelle Rundfunkempfangsgeräte, also Radio oder Fernseher, bereitgehalten werden, ist für neuartige Rundfunkempfangsgeräte keine Gebühr zu entrichten, da derzeit davon ausgegangen wird, dass ein internetfähiger Rechner mangels entsprechendem Internet-Fernsehangebot nur wie ein Radio anzusehen ist. Nach derzeitigem Informationsstand werden Gebühren auch dann nicht erhoben, wenn ein Autoradio im nicht ausschließlich privat genutzten PKW bereitgehalten wird und hierfür Gebühren entrichtet werden.

Zu kritisieren ist an der Regelung, dass in zahlreichen Fällen für internetfähige Rechner eine Gebühr zu entrichten ist, obwohl der Betreiber den Rechner in keiner Weise für Rundfunkempfang nutzen will, sondern ihn rein für seine berufliche Tätigkeit benötigt. Verschiedene Gruppierungen, darunter Berufsverbände, lehnen die Einbeziehung neuartiger Rundfunkempfangsgeräte in der derzeitigen Form daher ab. Als Kompromisslösung konnte einstweilen erzielt werden, dass internetfähige Rechner nicht wie ein Fernseher sondern wie ein Radio qualifiziert werden, so dass gegebenenfalls nur die Grundgebühr von 5,52 Euro monatlich, nicht die Grundgebühr zuzüglich der Fernsehgebühr in Höhe von insgesamt 17,03 Euro monatlich zu entrichten ist. Zu beachten ist ferner, dass Rundfunkgebührenpflicht je nach Eignung zum Rundfunkempfang auch für Handys entstehen kann.

Michael Pangratz
Justiziar der BLZK